

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung
über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“
– Fäkalienentsorgungssatzung (FäkEntS) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (**GVBl. I/18, [Nr. 22]**, S.22), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (**GVBl. I/12, [Nr.20]**) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (**GVBl. I/17, [Nr. 28]**), sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (**GVBl. I/14, [Nr.32]**) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (**GVBl. I/18, [Nr. 22]**, S.25) den §§ 1, 2, 6, 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (**GVBl. I/04, [Nr.08]**, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (**GVBl. I/14, [Nr. 32]**) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **14.08.2019** folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer hat die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben, 2-, 3- oder Mehrkammerabsetzgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen; verlängerte Schlauchverbindungen stehen in der Verantwortung des Pflichtigen, für die sich daraus ergebenden Mehrkosten gilt § 5 Abs. 1 der Fäkaliengebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 17 Abs. 1 lit f) wird wie folgt gefasst:

„ f) entgegen § 8 Abs. 2 nicht den freien Zugang zu der Anlage gewährleistet, keinen Ansaugstutzen bis zur Grundstücksgrenze führt oder nicht gewährleistet, dass sich der Deckel von einer einzelnen Person öffnen lässt;“

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 20.08.2019

(Dienstsiegel)

.....

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin